

BERICHT

über die
Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

der

German Offshore Spaceport Alliance GmbH

Bremen

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung		1
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung		1
1.2 Auftragsdurchführung		1
2. Rechtliche Verhältnisse		2
2.1 Rechtliche Verhältnisse		2
2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse		3
3. Würdigung des Jahresabschlusses		4
3.1 Bestandsnachweise		4
3.2 Größenklasse		4
3.3 Gliederung		4
3.4 Bilanzierung und Bewertung		4
3.5 Buchführung		5
3.6 Lagebericht		5
4. Bescheinigung		6
5. Jahresabschluss		
Bilanz zum 31. Dezember 2023	Teil	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	Teil	II
Anhang	Teil	III
6. Anlagen		
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage	I
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	Anlage	II
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Anlage	III

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

German Offshore Spaceport Alliance GmbH
(nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt),
Bremen,

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ohne Plausibilitätsbeurteilung der übergebenen Unterlagen zu erstellen.

1.2 Auftragsdurchführung

Der Auftrag wurde im Februar 2024 in den Geschäftsräumen unserer Kanzlei in Bremen durchgeführt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Die Buchführung wird durch uns unter Einsatz des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro erstellt.

Auskünfte erteilte Frau Sylke Dauelsberg.

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt in Anwendung der §§ 266 und 275 HGB. Ausweis und Bewertung entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften für Kapitalgesellschaften.

Die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater (Bundeskammerversammlung am 12./13. April 2010 der Bundessteuerberaterkammer) wurden bei der Durchführung des Auftrags beachtet.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigelegten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der Fassung August 2022 zugrunde.

2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse

Finanzamt: Bremen

Steuernummer: 60 114 10144

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 313768563

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Körperschaft ist gemäß § 1 KStG körperschaftsteuerpflichtig.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer vorgenommen.

3.5 Buchführung

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde durch uns unter Einsatz des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro erstellt.

Die Buchführung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

3.6 Lagebericht

Gemäß § 264 Abs. 1 HGB wurde auf die Erstellung eines Lageberichtes verzichtet.

Jahresabschluss

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
eigene Anteile	12.499,00-	12.499,00-
ausgegebenes Kapital	37.501,00	37.501,00
II. Gewinnvortrag	8.588,35	9.064,04
III. Jahresüberschuss	839,08	475,69-
Summe Eigenkapital	46.928,43	46.089,35
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	156,14	0,00
2. sonstige Rückstellungen	1.900,00	2.000,00
	2.056,14	2.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.318,33	10.827,42
2. sonstige Verbindlichkeiten	271,54	0,00
	3.589,87	10.827,42
	<u>52.574,44</u>	<u>58.916,77</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

German Offshore Spaceport Alliance GmbH
Bremen

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		43.710,78	40.670,06
2. Gesamtleistung		43.710,78	40.670,06
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		5,50	165,60
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00		554,40
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>38.115,86</u>		<u>38.050,48</u>
		38.115,86	38.604,88
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.745,75		245,75
b) verschiedene betriebliche Kosten	2.754,80		2.361,92
c) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>105,27</u>		<u>185,75</u>
		4.605,82	2.793,42
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		155,52	86,95-
7. Ergebnis nach Steuern		839,08	475,69-
8. Jahresüberschuss		839,08	475,69-

ANHANG

German Offshore Spaceport Alliance GmbH
Bremen

Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bei der Gesellschaft handelt es sich nach den in § 267 Abs. 1 i.V.m. § 267a Abs. 1 HGB angegebenen Größenklassen um eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Vorschriften der §§ 242 ff HGB unter teilweiser Berücksichtigung der Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang bestehen, erfolgt die Angabe im Anhang.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den §§ 266 und 275 HGB.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren angewendet worden.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden, gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Angaben zu Posten der Bilanz

Forderungen

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände betragen bis zu einem Jahr.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Einzelnen die Jahresabschluss- und Buchführungskosten für das laufende Jahr.

Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten betragen bis zu einem Jahr.

Es werden Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von Euro 3.318,33 (Vorjahr: Euro 10.827,42) ausgewiesen.

Anlagen

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

German Offshore Spaceport Alliance GmbH
Bremen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1400	Forderungen aus L+L		8.110,53	7.961,66
	sonstige Vermögensgegenstände			
1540	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	2.960,00		3.552,00
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	0,00		210,78
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	0,00		6.579,39
		<u>2.960,00</u>		<u>10.342,17</u>
1570	Abziehbare Vorsteuer	0,00		650,30
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		7.249,08
1776	Umsatzsteuer 19%	0,00		7.727,32-
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		164,59-
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00		68,39
		<u>0,00</u>		<u>75,86</u>
			2.960,00	10.418,03
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200	Sparkasse Bremen 82113549		41.503,91	40.537,08
			<u>52.574,44</u>	<u>58.916,77</u>

KONTENNACHWEIS zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

German Offshore Spaceport Alliance GmbH
Bremen

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Umsatzerlöse			
8400	Erlöse 19% USt		43.710,78	40.670,06
	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		5,50	165,60
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
3400	Wareneingang 19% Vorsteuer		0,00	554,40
	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
3106	Fremdleistungen 19% Vorsteuer		38.115,86	38.050,48
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4380	Beiträge		1.745,75	245,75
	verschiedene betriebliche Kosten			
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		203,53
4955	Buchführungskosten	500,00		600,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	1.400,00		1.400,00
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	746,80		50,39
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>108,00</u>		<u>108,00</u>
			2.754,80	2.361,92
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
2020	Periodenfremde Aufwendungen		105,27	185,75
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2200	Körperschaftsteuer	148,00		0,00
2203	Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00		84,00-
2208	Solidaritätszuschlag	8,14		0,00
2209	Solidaritätszuschlag für Vorjahre	0,00		2,95-
2210	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	<u>0,62-</u>		<u>0,00</u>
			155,52	86,95-
	Jahresüberschuss		839,08	475,69-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 12.000.000,00 €²⁾ (in Worten: zwölf Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Lizenziert für das Jahr 2023



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 030/2 88 85 66 · Telefax 030/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1